

Benützungsverordnung Schulanlagen

Die Gemeinderat Landiswil erlässt für die Schulanlagen umfassend die Schulhäuser Landiswil und Obergoldbach inkl. Aussenanlagen, das Handarbeitszimmer im alten Schulhaus sowie das Mehrzweckgebäude ohne Zivilschutzanlage (Ausnahme Raum 1) und Wehrdienstmagazin folgende Benützungsverordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Schulanlagen werden durch die Schulkommission verwaltet und überwacht.

² Für den baulichen Unterhalt ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 2 ¹ Sämtliche Schullokale, Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können mit Bewilligung der Schulkommission ausserhalb des Unterrichts benützt werden.

² Jeweils auf 1. August wird durch die Schulkommission für die regelmässige ausserschulische Dauerbenützung ein Belegungsplan erstellt.

³ Gesuche für die nicht regelmässige Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind mindestens 60 Tage vor dem Anlass mit dem entsprechenden Formular bei der Schulkommission einzureichen.

Art. 3 ¹ Den Benützern von Schulräumen, der Mehrzweckhalle und von Aussenanlagen ist vom Inhalt dieser Verordnung Kenntnis zu geben. Die im Gesuch und in der Bewilligung zu bezeichnende Leitung/Kontaktperson der jeweiligen Benutzer ist gegenüber der Schulkommission für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

² Im Interesse des Schulbetriebes kann die Schulkommission die Benützungsbewilligungen mit weiteren Auflagen versehen.

³ Die Klassenzimmer werden grundsätzlich für ausserschulische Anlässe nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 4 ¹ Die Gebühren für die Benützung der Schulanlagen sind im Tarif (vgl. Anhang) geregelt.

² Die Schulkommission kann die Gebühren im Rahmen des Benützungstarifes festlegen.

³ Bei ausserordentlichen Anlässen kann der Gemeinderat für die Gebührenfestsetzung beigezogen werden.

- Art. 5 Die Bedürfnisse der Schule, der Kirchgemeinde, der Gemeinde sowie öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang. Erteilte Bewilligungen für die regelmässige Benützung treten in solchen Fällen ausser Kraft.
- Art. 6 Den Anordnungen der Schulkommission und des Abwartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsverordnung behält sich die Behörde vor, die Benützung der Lokale und Plätze zu verbieten und erteilte Bewilligungen zu annullieren.
- Art. 7 Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist nur nach Absprache mit der Schulkommission gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.
- Art. 8 Schuleigene Gerätschaften dürfen nur mit dem Einverständnis der Schulkommission benützt werden. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Abwart oder der Schulkommission zu melden. In Schadenfällen haften die Benützer kollektiv.
- Art. 9 ¹ In allen Räumen ist auf Sauberkeit zu achten.
- ² Das Rauchen ist ~~mit Ausnahme im Foyer des Mehrzweckgebäudes und bei allgemeinen Festanlässen untersagt.~~ **in allen Räumen verboten.**¹
- Art. 10 Die zugeteilten Räume dürfen nur während der in der Bewilligung bezeichneten Zeit benützt werden.
- Art. 11 ¹ Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen ist nur mit Zustimmung der Schulkommission gestattet.
- ² Das Öffnen und Schliessen der Schul- und der entsprechenden Nebenräume während der Unterrichtszeit ist Sache des Abwartes oder der Lehrerschaft.
- ³ Benützer mit eigenem Schlüssel sind für ordnungsgemässes Verlassen und Schliessen der Anlagen verantwortlich und haftbar.
- Art. 12 Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter und Leiterinnen betreten.
- Art. 13 Das Regulieren der Heizung sowie die Bedienung der übrigen technischen Anlagen ist ausschliesslich Sache des Abwartes bzw. dessen Stellvertreters.
- Art. 14 An hohen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten usw.) dürfen die Anlagen nicht benützt werden (Ausnahme kirchliche Anlässe).

¹ GR-Beschluss 19.11.2007

Art. 15 Die Schulanlagen können durch die Schulkommission für Reinigungszwecke während der Schulferien geschlossen werden. Allfällige Schliessungen werden rechtzeitig bekannt gemacht.

Art. 16 Fahrzeuge sind auf den eigens dafür bereitstehenden Abstellplätzen zu parkieren. Auf Vorplätzen, in und vor Durchgängen darf nicht parkiert werden (Ausnahme Hausbewohner).

Art. 17 ¹ Zusätzliche Installationen und Befestigungen für Dekorationen usw. sind vorgängig mit dem Abwart abzusprechen.

² Bei der Benützung der Bühnenanlage des Mehrzweckgebäudes dürfen nur die speziell dafür vorgesehenen Kullissenständer verwendet werden.

Turnanlagen (innen und aussen)

Art. 18 ¹ Die Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen betreten werden, die keine Rückstände auf dem Turnhallenboden hinterlassen (keine schwarzen Sohlen).

² Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen, die als Strassenschuhe benützt werden (Ausnahme Festanlässe), sowie Stollen-, Nocken- oder Nagelschuhen ist verboten .

³ Uebungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Fussballspielen ist in der Turnhalle nur mit der nötigen Vorsicht und speziellen Hallenfussbällen erlaubt.

Art. 19 Auf den Spielwiesen darf nur mit geeigneten Sportschuhen oder barfuss gespielt werden. Das Tragen von Stollen-, Nocken- oder Nagelschuhen ist verboten.

Art. 20 Die Schulkommission oder der Abwart können die Sperrung der Spielwiese verfügen.

Art. 21 ¹ Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch richtig zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen.

² Innengerätschaften dürfen im Freien nicht benützt werden. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren.

³ Das Verwenden von Handharzen ist verboten.

Art. 22 Die Duschanlagen stehen den die Turnanlagen benützenden Vereinen unter Aufsicht der verantwortlichen Leitung zur Verfügung.

Schlussbestimmungen

Art. 23 ¹ Gegen Verfügungen der Schulkommission in Bezug auf die Benützung der Schulanlagen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderates können gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23. Mai 1989 mittels Beschwerde beim Regierungsstatthalter von Konolfingen in Schlosswil angefochten werden.

Art. 24 ¹ Diese Benützungsverordnung mit Anhang tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

² Es hebt alle bisherigen Regelungen über die Benützung der Schulanlagen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Das Benützungsreglement Schulanlagen vom 17. Mai 1995 ist durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2001 aufgehoben worden.

So beraten und angenommen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2001.

Die Änderung von Art. 9 (generelles Rauchverbot) wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. November 2007 beschlossen.

GEMEINDERAT LANDISWIL

Christian Müller
Präsident

Margrit Zürcher Marti
Sekretärin